

 **Bundeskanzleramt**

bundeskanzleramt.gv.at

Bundesministerin für Frauen,
Familien und Jugend

Mag. Ines Stilling

Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BKA-353.130/0039-IIM/2019

Wien, am 15. Juli 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Bernhard, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. Mai 2019 unter der Nr. **3559/J** an meine Amtsvorgängerin eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Kinderbetreuungsgeld für alle Krisenpflegeeltern“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 7 und 9:

- *Die Ausschussfeststellung (494 d.B., XXVI. GP) bzgl. Artikel 2 KBGG sieht vor, dass "die im Kinderbetreuungsgeldgesetz definierte Dauerhaftigkeit der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft im Ausmaß von mindestens 91 Tagen als Voraussetzung für eine Anspruchsberechtigung für alle Eltern unter Berücksichtigung des Kindeswohls und im Hinblick auf die Treffsicherheit dieser Anspruchsvoraussetzung einer Evaluierung unterzogen wird". Wurde bereits mit dieser Evaluierung begonnen?*
- *Wenn ja, wann und wie lange wird diese voraussichtlich dauern?*
 - a. Werden Ergebnisse dem Nationalrat zugänglich gemacht?*
 - b. Werden die Ergebnisse veröffentlicht und wann?*
- *Wenn nein, warum nicht und wann ist mit einem Beginn der entsprechenden Evaluierung zu rechnen?*

- *Mit welchen wissenschaftlichen Methoden soll die "Treffsicherheit dieser Anspruchsvoraussetzung" evaluiert werden?*
- *Was genau ist unter "Treffsicherheit" zu verstehen?*
- *Wie operationalisieren Sie den Terminus "Treffsicherheit" und welche Indikatoren werden zur Messung dieser Determinante herangezogen?*
- *Wie "treffsicher" ist die in §2 Abs. 6 KBGG festgelegte Anspruchsvoraussetzung und die starre 91-Tages-Grenze, durch die eine dauerhafte Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft definiert wird bisher, in Bezug auf Krisenpflegefamilien, deren Betreuungsverhältnisse in einem Großteil der Fälle kürzer als 91 Tage dauern?*
- *Auf welcher wissenschaftlichen Evidenz fußt die Definition der "Dauerhaftigkeit der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft im Ausmaß von mindestens 91 Tagen als Voraussetzung für eine Anspruchsberechtigung für alle Eltern unter Berücksichtigung des Kindeswohls"? (Bitte um Angabe entsprechender wissenschaftlicher Literatur: Titel, Autor_in, Jahr, Erscheinungsort & Verlag)*

Das Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG) hat in seiner Stammfassung einen Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld für leibliche Eltern, Adoptiveltern und Pflegeeltern (nach dem ABGB) vorgesehen. Krisenpflegepersonen fielen unter den Begriff Pflegeeltern. Das KBGG verfolgt grundsätzlich das Ziel, die Betreuungsleistung von Eltern anzuerkennen und teilweise abzugulden. Alle drei Elterngruppen sind gleichberechtigt und haben nur dann Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld, wenn sie alle gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

Die Dauerhaftigkeit des gemeinsamen Haushaltes war immer eine Voraussetzung für den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes. Zur Klarstellung erfolgte 2010 eine Definition dieser Dauer, insbesondere für getrenntlebende Eltern.

Nach den Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes, wonach Krisenpflegepersonen keine Pflegeeltern sind, weil aufgrund der Kurzfristigkeit der Kindesbetreuung keine Eltern-Kind-ähnliche Beziehung besteht, konnte Krisenpflegepersonen kein Kinderbetreuungsgeld mehr gewährt werden. Durch eine kürzlich erfolgte Gesetzesänderung (BGBI. I Nr. 24/2019) wurden Krisenpflegepersonen jedoch als den Pflegeeltern gleichgestellte Personen ins Gesetz aufgenommen, sodass sie unter denselben Voraussetzungen wie Pflegeeltern Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld haben.

Viele Kinder können nach einer Krise und kurzfristigen (zum Beispiel wenige Wochen dauernde) Abnahme nach der Gefährdungsabklärung wieder zu den leiblichen Eltern zurückkehren. Krisenpflegepersonen stehen für ihre spezielle Arbeit in dieser Zeit die Landesleistungen zur Verfügung.

Hinsichtlich der unterschiedlichen landesgesetzlichen Regelungen, die je nach Bundesland unterschiedlich hohe Krisenpflege-Gelder vorsehen, scheint eine Harmonisierung der österreichweiten Landesleistungen sinnvoll, damit Krisenpflege in jedem Bundesland gleich hoch anerkannt und abgegolten wird.

Die in der Anfrage angesprochene Ausschussfeststellung hinsichtlich der Überprüfung einer der Anspruchsvoraussetzungen im KBGG betrifft (wie eingangs dargelegt) alle anspruchsberechtigten Personen.

Da derzeit eine auf drei Jahre (2018 bis 2020) angelegte Evaluierung des Kinderbetreuungsgeldes beim Österreichischen Institut für Familienforschung läuft, ist es daher zweckmäßig, dieses Thema im Zuge der künftigen Analyse der Befragungsergebnisse unter Berücksichtigung etwaiger anderer Forschungsergebnisse mitzubehandeln.

Zu Frage 8:

- *In wie vielen Fällen wurde seit 1. Juli 2018 Kinderbetreuungsgeld an Krisenpflegefamilien ausbezahlt?*
 - a. *Wie vielen davon rückwirkend aufgrund der entsprechenden Änderungen (§50 Abs 23 KBGG)?*

Da sich Krisenpflegepersonen hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen nicht von allen anderen anspruchsberechtigten Personen unterscheiden, kann keine Auswertung hinsichtlich dieses Personenkreises erfolgen.

Zu den Fragen 10 bis 13:

- *Auch wenn Krisenpflegefamilien eine Form der Kinder- und Jugendhilfe darstellen und somit Landeskompétenz sind: Welche Handlungsmöglichkeiten sehen Sie als Familienministerin, die Rahmenbedingungen für Krisenpflegepersonen zu verbessern?*
- *Ist es angedacht, (z.B. im Rahmen einer Reformgruppe o.Ä. gemeinsam mit anderen zuständigen Ministerien (insb. BMASGK) einheitliche arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Rahmenbedingungen für Krisenpflegepersonen zu schaffen?*
 - a. *Wenn ja, wann und wie?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Gibt es Bestrebungen, Änderungen im FLAG vorzunehmen, die sich günstig auf alle Krisenpflegefamilien auswirken, unabhängig von der Dauer der einzelnen Betreuungsverhältnisse?*
 - a. *Wenn ja, wann ist mit entsprechenden Änderungen zu rechnen?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

- *Gibt es Bestrebungen, einen Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld für alle Krisenpflegefamilien zu schaffen, unabhängig von der Dauer der einzelnen Betreuungsverhältnisse?*
 - Wenn ja, wann ist mit einer entsprechenden Novelle zu rechnen?*
 - Wenn nein, warum nicht?*
 - Wenn nein, was wird stattdessen von Ihnen als Familienministerin getan, um Krisenpflegefamilien bestmöglich zu unterstützen und wann?*

Maßnahmen betreffend Krisenpflegewesen sind entsprechend der verfassungsrechtlichen Kompetenz auf Landesebene zu treffen. Es liegt daher an den Landesregierungen, die landesgesetzlichen Regelungen für die wertvolle Tätigkeit, die Krisenpflegepersonen zweifellos erbringen, zu verbessern.

Im Zuständigkeitsbereich des Kinderbetreuungsgeldgesetzes (KBGG) wurde bundesgesetzlich für Krisenpflegepersonen bei Erfüllung aller und derselben Voraussetzungen wie Eltern, ein Anspruch auf diese Bundesleistung vorgesehen, den sie ansonsten nicht hätten, weil sie dem Obersten Gerichtshof zufolge nicht als Eltern (nicht als Familien) gelten.

Außerdem darf ich in diesem Zusammenhang auf die mittlerweile erfolgte Kompetenzentflechtung hinweisen, wonach in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe die Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Bundes entfällt und die Gesetzgebungskompetenz zur Gänze den Ländern übertragen wurde.

Mag. Ines Stilling

